



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Nebengebühren für Bundesbeamte müssen neu geregelt werden**

#### **Bisherige Praxis verfassungswidrig**

Der Gesetzgeber muss die Nebengebühren für Bundesbeamte neu regeln. Er hat dafür bis zum 31. Oktober 2010 Zeit. Das ist die Konsequenz einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter haben aus Anlass einer Beschwerde eines Finanzbeamten ein Gesetzesprüfungsverfahren zu den Nebengebühren eingeleitet. Dieses Verfahren ist abgeschlossen und brachte im Wesentlichen folgende Entscheidungen:

o Für gewisse Nebengebühren gibt es eine geeignete gesetzliche Grundlage. Diese sind von der heute veröffentlichten Entscheidung des VfGH nicht betroffen.

o In der Praxis ist es derzeit jedoch auch so, dass es darüber hinaus weitere Nebengebühren für Bundesbeamte gibt, die aufgrund - wie es in der Entscheidung des VfGH heißt - "verwaltungsintern festgelegter Praktiken und Erlässe" ausbezahlt werden. Dabei beruft man sich auf eine Gesetzesbestimmung, die allerdings zu unbestimmt und daher verfassungswidrig ist. Aus dieser Gesetzesbestimmung lassen sich nämlich keine inhaltlichen Vorgaben für diese weiteren Nebengebühren finden.

o Vielmehr wird bei dieser Gewährung der Nebengebühren (Grund und Höhe) mehr oder weniger auf eine festgelegte Praxis oder auf eine im Erlassweg festgelegte Rechtslage verwiesen. Dies ist unzulässig. Der Inhalt einer Regelung muss sich nämlich aus dem Gesetz selbst ergeben. Der Verweis auf die Verwaltungspraxis oder auf interne Erlässe genügt nicht, zumal für das Auffinden der Rechtslage dann geradezu archivarischer Fleiß notwendig ist.

Ausgangspunkt dieses Verfahrens vor dem VfGH war die Beschwerde eines Finanzbeamten wegen der Nichtzuerkennung der "Betriebsprüferzulage".

Jener Erlass des Finanzministers, der die Betriebsprüferzulage regelt, ist ebenfalls aufgehoben, weil er sich ja auf eine verfassungswidrige Bestimmung (siehe oben) beruft.

Welche Nebengebühren für Bundesbeamte tatsächlich auf Basis dieser nunmehr als verfassungswidrig aufgehobenen Praxis gewährt werden, konnte der Verfassungsgerichtshof nicht im Einzelnen nachprüfen. Es liegt jedoch nahe, dass es noch eine Reihe weiterer solcher Nebengebühren gibt.

Der Verfassungsgerichtshof räumt dem Gesetzgeber bis zum 31. Oktober 2010 Zeit ein, für diese Nebengebühren eine verfassungskonforme Grundlage einzuführen. Kommt es zu keiner Reparatur, gibt es ab dem 1. November 2010 keine Grundlage für die Auszahlung dieser Nebengebühren an Bundesbeamte.

23. Oktober. 2009

Zahl der Entscheidung:

G 80/09

V 22/09